

Nachtrag zur Volksschulverordnung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GDB Nummern)

Neu: –
 Geändert: **412.11**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 25. März 2024	Notizen
	Volksschulverordnung (VSchV)	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst</i>	
	I.	
	Der Erlass GDB <u>412.11</u> (Volksschulverordnung [VSchV] vom 16. März 2006) (Stand 1. August 2023) wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 3 Blockzeiten</p> <p>¹ Die Blockzeiten umfassen den Zeitrahmen von vier Lektionen an fünf Vormittagen für den obligatorischen Kindergarten und die Primarschule.</p> <p>² Für kurzfristige Schulausfälle und ordentliche unterrichtsfreie Zeiten innerhalb der Blockzeiten ist die Betreuung der Schülerinnen und Schüler sicherzustellen.</p> <p>³ Das zuständige Departement regelt weitere Ausnahmen und Einzelheiten.</p>	<p>³ Das zuständige Departement <u>Bildungs- und Kulturdepartement</u> regelt weitere Ausnahmen und Einzelheiten.</p>	
<p>Art. 4 Schulergänzende Tagesstrukturen und Angebote</p>	<p>Art. 4 Aufgehoben</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 25. März 2024	Notizen
<p>¹ Die Einwohnergemeinde erhebt mit geeigneten Mitteln den Bedarf an schulergänzenden Tagesstrukturen und entsprechenden Angeboten.</p> <p>² Der Einwohnergemeinderat legt die Höhe der Beiträge der Erziehungsberechtigten in einem Reglement fest, sofern die Einwohnergemeinde die schulergänzenden Tagesstrukturen selber anbietet.</p> <p>³ Für die Führung von schulergänzenden Tagesstrukturen stellt die Einwohnergemeinde ihre vorhandene Infrastruktur unentgeltlich zur Verfügung und trägt die diesbezüglichen Betriebskosten.</p> <p>⁴ Überträgt die Einwohnergemeinde die Führung von schulergänzenden Tagesstrukturen einer privaten Institution, so schliesst sie mit dieser eine Leistungsvereinbarung ab.</p>		
<p>Art. 5 Stundenplan</p> <p>¹ Die Lehrpersonen gestalten den Stundenplan im Rahmen der Vorgaben zu den Blockzeiten gemäss Art. 3 dieser Verordnung, der kantonalen Stundentafel und der von der Schulleitung festgelegten täglichen Unterrichtszeiten.</p> <p>² Die Schulleitung ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.</p> <p>³ In begründeten Fällen kann das zuständige Amt auf Antrag der Schulleitung Abweichungen von den Vorgaben bewilligen.</p>	<p>³ In begründeten Fällen kann das zuständige Amt für <u>Volks- und Mittelschulen</u> auf Antrag der Schulleitung Abweichungen von den Vorgaben bewilligen.</p>	
<p>Art. 6 Klassengrössen</p> <p>¹ Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse beträgt höchstens:</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 25. März 2024	Notizen
<p>a. Kindergarten 24</p> <p>b. Primarschule 26</p> <p>c. Orientierungsschule 26</p> <p>d. Einführungsklassen, Kleinklassen und Werkklassen:</p> <p>1. Einklassige Abteilung 12</p> <p>2. Mehrklassige Abteilung 10</p> <p>² Bei integrativer Förderung gemäss Art. 9 Abs. 1 dieser Verordnung und bei Führung von mehrklassigen Abteilungen vermindert der Schulrat die Anzahl der Schülerinnen und Schüler pro Klasse angemessen.</p>	<p>a. Kindergarten 24<u>22</u></p> <p>b. Primarschule 26<u>24</u></p> <p>c. Orientierungsschule 26<u>24</u></p> <p>d. <i>Aufgehoben</i></p> <p>² Bei integrativer Förderung gemäss Art. 9 Abs. 1 dieser Verordnung und bei Führung von mehrklassigen Abteilungen <u>integrativer Förderung gemäss Art. 9 Abs. 1 dieser Verordnung und bei Führung von mehrklassigen Abteilungen besonderen pädagogischen oder schulorganisatorischen Bedürfnissen</u> vermindert der Schulrat die Anzahl der Schülerinnen und Schüler pro Klasse angemessen und beachtet dabei allfällige Vorgaben in <u>Ausführungsbestimmungen</u>.</p>	
<p>Art. 9 Förderangebote</p> <p>a. Integrative Förderung</p> <p>¹ Für die integrative Förderung können eingesetzt werden:</p> <p>a. eine schulische Heilpädagogin oder ein schulischer Heilpädagoge;</p> <p>b. Förderlehrpersonen;</p> <p>c. Lehrpersonen für Deutsch für Fremdsprachige.</p> <p>² Individuell festgelegte Lernziele werden im Zeugnis ausgewiesen.</p>	<p>¹ Für die integrative Förderung können eingesetzt werden; <u>ausreichend qualifizierte Fachpersonen eingesetzt.</u></p> <p>a. <i>Aufgehoben</i></p> <p>b. <i>Aufgehoben</i></p> <p>c. <i>Aufgehoben</i></p> <p>² Individuell festgelegte <u>Als Massnahme der integrativen Förderung können insbesondere angepasste Lernziele festgelegt werden im Zeugnis ausgewiesen.</u></p>	
<p>Art. 10 b. Spezialklassen</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 25. März 2024	Notizen
<p>¹ In Einführungsklassen:</p> <p>a. werden schulpflichtige, aber noch nicht in allen Teilen schulfähige Schülerinnen und Schüler unterrichtet;</p> <p>b. wird der Lehrstoff der ersten Primarklasse auf zwei Schuljahre verteilt;</p> <p>c. gilt der Besuch der beiden Schuljahre als ein Pflichtschuljahr.</p> <p>² Kleinklassen (in der Primarschule) und Werkklassen (in der Orientierungsschule) werden von Schülerinnen und Schülern mit besonderem pädagogischen Bedürfnissen besucht.</p>	<p>¹ In Einführungsklassen: Für das ausnahmsweise Führen einer Spezialklasse bedarf es einer Bewilligung des <u>Amts für Volks- und Mittelschulen</u>. Die Bewilligung ist <u>zeitlich zu befristen</u>.</p> <p>a. <i>Aufgehoben</i></p> <p>b. <i>Aufgehoben</i></p> <p>c. <i>Aufgehoben</i></p> <p>² Kleinklassen (in der Primarschule) und Werkklassen (in der Orientierungsschule) werden von Schülerinnen und Schülern mit besonderem pädagogischen Bedürfnissen besucht. <u>Kulturdepartement regelt die Einzelheiten.</u></p>	
<p>Art. 11 c. Verfahren</p> <p>¹ Die Schulleitung entscheidet auf Antrag der Lehrpersonen und der Erziehungsberechtigten über die geeigneten Förderangebote.</p> <p>² Sind die Beteiligten mit diesem Entscheid nicht einverstanden, so entscheidet der Schulrat nach Anhörung des Schulpsychologischen Dienstes.</p>	<p>¹ Die Schulleitung entscheidet auf Antrag der Lehrpersonen <u>Klassenlehrperson</u> und der <u>Eltern bzw. Erziehungsberechtigten</u> über die geeigneten Förderangebote <u>im Einzelfall</u>.</p>	
<p>Art. 12 Kindergarteneintritt</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 25. März 2024	Notizen
<p>¹ Kinder, die bis Ende Februar das fünfte Altersjahr vollenden, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in das obligatorische Kindergartenjahr ein.¹⁾</p> <p>² Die Einwohnergemeinde meldet den Schulleitungen die Kinder, die bis zum massgebenden Stichtag das fünfte Altersjahr vollendet haben.</p> <p>³ Die Schulleitungen informieren die Erziehungsberechtigten, deren Kinder in das obligatorische Kindergartenjahr aufgenommen werden.</p> <p>⁴ Ein früherer Kindergarteneintritt ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten möglich, sofern dies dem Wohl des Kindes entspricht. Die Schulleitung entscheidet über den Antrag.</p>	<p>¹ Kinder, die bis Ende Februar das fünfte Altersjahr vollenden, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in das obligatorische Kindergartenjahr ein.</p> <p>¹ <u>Der Stichtag für den Eintritt in den freiwilligen Kindergarten oder in den obligatorischen Kindergarten ist Ende Februar das fünfte Altersjahr vollenden, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in das obligatorische Kindergartenjahr ein.</u></p> <p>² Die Einwohnergemeinde meldet den Schulleitungen die Kinder, die bis zum massgebenden Stichtag das fünfte Altersjahr vollendet haben. <u>Ein früherer Kindergarteneintritt ist möglich.</u></p> <p>³ Die Schulleitungen informieren die Erziehungsberechtigten, deren Kinder in das obligatorische Kindergartenjahr aufgenommen werden. <u>Zur Sicherstellung der Elterninformation erfolgen entsprechende Meldungen der Einwohnergemeinde an die Erziehungsberechtigten, deren Kinder in das obligatorische Kindergartenjahr aufgenommen werden. Schulleitungen.</u></p> <p>⁴ Ein früherer Kindergarteneintritt ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten möglich, sofern dies dem Wohl des Kindes entspricht. Die Schulleitung entscheidet über den Antrag. <u>Das Bildungs- und Kulturdepartement regelt weitere Einzelheiten.</u></p>	
<p>Art. 12a Basisstufe</p> <p>¹ Anstelle der Führung eines Kindergartens mit anschliessender Unterstufe (1. und 2. Klasse Primarschule) können die Einwohnergemeinden ausnahmsweise eine Basisstufe führen. Diese umfasst zwei Jahre Kindergarten und Unterstufe.</p> <p>² Die Führung der Basisstufe ist auf die Aussenschulen beschränkt.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann weitere Einzelheiten, insbesondere zur Organisation, zu den Lehrplänen und zur Ausbildung der Lehrpersonen, in Ausführungsbestimmungen regeln.</p>	<p>Art. 12a Aufgehoben</p>	

¹⁾ Zur gestaffelten Einführung des Stichtags siehe Übergangsbestimmung von Art. 18a

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 25. März 2024	Notizen
<p>Art. 13 Übertritt in die Primarschule</p> <p>¹ Kinder, die bis Ende Februar das sechste Altersjahr vollenden, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in die Primarschule ein.²⁾</p> <p>² Die Schulleitung kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten jüngere Kinder in die Primarschule aufnehmen, sofern sie schulfähig sind.</p> <p>³ Die Schulleitung kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der Kindergartenlehrperson noch nicht schulfähige Kinder um höchstens ein Jahr vom Eintritt in die Primarschule zurückstellen. Die Beteiligten sind vor dem Entscheid anzuhören.</p>	<p>¹ Kinder, die bis Ende Februar das sechste Altersjahr vollenden <u>welche den obligatorischen Kindergarten besuchen</u>, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in die Primarschule ein.</p> <p>² <i>Aufgehoben</i></p> <p>³ Die Schulleitung kann auf Antrag der <u>Eltern bzw.</u> Erziehungsberechtigten oder der Kindergartenlehrperson noch nicht schulfähige Kinder um höchstens ein Jahr vom Eintritt in die Primarschule zurückstellen. Die Beteiligten sind vor dem Entscheid anzuhören.</p>	
<p>Art. 14 Organisationsform der Orientierungsschule a. Allgemeines</p> <p>¹ Der Einwohnergemeinderat hat für die Orientierungsschule eine der beiden in Art. 15 und 16 dieser Verordnung definierten Organisationsformen zu wählen.</p> <p>² Ausnahmen bewilligt auf Gesuch hin das zuständige Departement.</p>	<p>² Ausnahmen bewilligt auf Gesuch hin das zuständige Departement <u>Bildungs- und Kulturdepartement</u>.</p>	
<p>Art. 15 b. Kooperative Orientierungsschule</p> <p>¹ Die kooperative Orientierungsschule umfasst die Stammklassen und die Niveaugruppen; beide werden auf einer grundlegenden und einer erweiterten Anforderungsstufe unterrichtet.</p>		

²⁾ Zur gestaffelten Einführung des Stichtags siehe Übergangsbestimmung von Art. 18a

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 25. März 2024	Notizen
<p>² Das zuständige Departement legt fest, welche Fächer in Niveaugruppen geführt werden. Die übrigen Fächer werden in den Stammklassen unterrichtet.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Stammklassen in Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>² Das zuständige Departement <u>Bildungs- und Kulturdepartement</u> legt fest, welche Fächer in Niveaugruppen geführt werden. Die übrigen Fächer werden in den Stammklassen unterrichtet.</p>	
<p>Art. 16 c. Integrierte Orientierungsschule</p> <p>¹ Die integrierte Orientierungsschule umfasst die Stammklassen und die Niveaugruppen. Die Stammklassen bestehen aus Schülerinnen und Schülern verschiedener Anforderungsstufen. Die Niveaugruppen werden auf einer grundlegenden und einer erweiterten Anforderungsstufe unterrichtet.</p> <p>² Das zuständige Departement legt fest, welche Fächer in Niveaugruppen geführt werden. Die übrigen Fächer werden in Stammklassen unterrichtet.</p>	<p>² Das zuständige Departement <u>Bildungs- und Kulturdepartement</u> legt fest, welche Fächer in Niveaugruppen geführt werden. Die übrigen Fächer werden in Stammklassen unterrichtet.</p>	
<p>Art. 17 Schulergänzende Tagesstrukturen</p> <p>¹ Für die Führung von schulergänzenden Tagesstrukturen gemäss Art. 12 Abs. 2 des Bildungsgesetzes³⁾ werden an die Einwohnergemeinden oder an private Institutionen bis 31. Juli 2014 Beiträge geleistet.</p> <p>² Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Anzahl der Betreuungseinheiten. Eine Betreuungseinheit entspricht der Betreuung eines Kindes während einer Stunde.</p> <p>³ Pro Betreuungseinheit wird Fr. 1.40 entrichtet.</p>	<p>Art. 17 Aufgehoben</p>	

³⁾ GDB 410.1

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 25. März 2024	Notizen
<p>⁴ Voraussetzung für die Beiträge ist ein Betriebskonzept, das die vom zuständigen Departement aufgestellten Minimalanforderungen und Qualitätskriterien erfüllt.</p> <p>⁵ Das zuständige Departement regelt die Einzelheiten.</p> <p>⁶ Das zuständige Amt prüft die Gesuche und entscheidet über die Zusicherung der Beiträge.</p>		
<p>Art. 18a Übergangsbestimmung zum Nachtrag vom 26. Januar 2023</p> <p>¹ Für die Umsetzung der nachfolgenden Artikel gelten folgende Übergangsregelungen:</p> <p>a. Art. 12 Einführung des Stichtags Ende April auf das Schuljahr 2024/2025 und des neuen Stichtags Ende Februar auf das Schuljahr 2025/2026;</p> <p>b. Art. 13 Einführung des Stichtags Ende April auf das Schuljahr 2025/2026 und des neuen Stichtags Ende Februar auf das Schuljahr 2026/2027;</p> <p>² Für Kinder, die im Zeitpunkt der Änderung eines Stichtags bereits in den freiwilligen Kindergarten eingetreten sind, finden die neuen Stichtage keine Anwendung.</p>	<p>b. <i>Aufgehoben</i></p>	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	[Abschlussklausel]	
	Sarnen,	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 25. März 2024	Notizen
	Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Der Ratssekretär:	